

## **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen vom 01.12.2015 über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Wochenmärkte vom 22.12.2005**

1. Änderung durch Satzung vom 15.09.2009 (Amtsblatt Nr. 45 vom 17.12.2009)
2. Änderung durch Satzung vom 03.12.2013 (Amtsblatt Nr. 48 vom 06.12.2013)
3. Änderung durch Satzung vom 02.12.2014 (Amtsblatt Nr. 59 vom 08.12.2014)
4. Änderung durch Satzung vom 01.12.2015 (Amtsblatt Nr. 46 vom 09.12.2015)
5. Änderung durch Satzung vom 29.11.2016 (Amtsblatt Nr. 44 vom 06.12.2016)
6. Änderung durch Satzung vom 28.11.2017 (Amtsblatt Nr. 36 vom 30.11.2017)
7. Änderung durch Satzung vom 26.11.2019 (Amtsblatt Nr. 51 vom 27.11.2019)
8. Änderung durch Satzung vom 06.10.2020 (Amtsblatt Nr. 57 vom 07.10.2020)
9. Änderung durch Satzung vom 30.11.2021 (Amtsblatt Nr. 51 vom 01.12.2021)
10. Änderung durch Satzung vom 29.11.2022 (Amtsblatt Nr. 48 vom 30.11.2022)
11. Änderung durch Satzung vom 28.11.2023 (Amtsblatt Nr. 47 vom 29.11.2023)

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs 1, Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 498) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV NRW 2005, S. 488) und der §§ 67, 71 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.09.2005 (BGBl. 05 I, S. 2725) hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 19.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Wochenmärkte**

Die Stadt Recklinghausen betreibt Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung als Selbstverwaltungsaufgabe gegen Gebührenerhebung.

### **§ 2 Aufgaben**

Zur bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung erbringt die Stadt Recklinghausen auf den durch § 2 der Wochenmarktsatzung vom 05.12.2002 näher bestimmten Standorten folgende Aufgaben:

1. Überlassung und betriebsbedingte Unterhaltung der über den Gemeingebrauch hinaus genutzten Straßen bzw. i.S.d. § 8 GO gewidmeten Flächen sowie die Vermittlung von Rechtsgeschäften unter Wettbewerbsbedingungen für die in § 67 GewO genannten Waren und
2. Überlassung von Betriebsvorrichtungen.

### **§ 3 Gebührentatbestand**

Gebührentatbestand ist die Inanspruchnahme der Einrichtung bei der Aufgabe nach

- § 2 Nr. 1 durch Nutzung eines Standplatzes nach Zuweisung
- § 2 Nr. 2 durch Nutzung einer Stromversorgungseinrichtung.

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Gebührenmaßstab ist bei der Aufgabe nach

- § 2 Nr. 1 der Frontmeter/Marktstand/Veranstaltungstag mit
  1. regelmäßig wiederkehrenden Marktnutzern (Dauerbeschicker) mit Nutzungen >1 Monat und
  2. unregelmäßig wiederkehrenden Marktnutzern (Tagesbeschicker) mit Nutzungen <1 Monat
- § 2 Nr. 2 die Anzahl der angeschlossenen Stromabnahmequellen. Die Verwendung von Leuchtmitteln wird als eine Stromabnahmequelle berücksichtigt.

### § 5<sup>1)</sup> Gebührensatz

Für die in § 3 genannten Nutzungen werden unter Berücksichtigung des § 4 folgende Gebühren erhoben:

Marktnutzer	Aufgaben nach	Gebühr
an Markttagen ohne Müllentsorgung und Platzreinigung (dienstags auf dem Neumarkt, mittwochs auf dem Dr.-Helene-Kuhlmann-Platz und donnerstags an der Amelandstraße)		
• Dauerbeschicker	§ 2 Nr. 1	3,79 € / Frontmeter / Marktstand / Veranstaltungstag
• Tagesbeschicker	§ 2 Nr. 1	6,45 € / Frontmeter / Marktstand / Veranstaltungstag
an Markttagen mit Müllentsorgung und Platzreinigung (freitags auf dem Neumarkt und samstags auf dem Dr.-Helene-Kuhlmann-Platz)		
• Dauerbeschicker	§ 2 Nr. 1	4,09 € / Frontmeter / Marktstand / Veranstaltungstag
• Tagesbeschicker	§ 2 Nr. 1	6,95 € / Frontmeter / Marktstand / Veranstaltungstag
Dauer-/ Tagesbeschicker	§ 2 Nr. 2	3,40 € / Stromabnahmequelle / Veranstaltungstag

Gebührenpflichtig ist, wer Leistungen des Wochenmarktes als Beschicker in Anspruch nimmt. Mehrere Personen als Beschicker eines Standes können als Gesamtschuldner herangezogen werden.

### § 7 Gebührenheranziehung und –fälligkeit

- (1) Der Gebührenschuldner als Dauerbeschicker wird für die Aufgabe nach § 2 Nr. 1. durch schriftlichen Bescheid zur Gebühr herangezogen bei

- Nutzung  $\geq$  Jahr in Vierteljahresbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. jeden Jahres und
  - Nutzung  $>$  1 Monat  $<$  1 Jahr in Monatsbeträgen zum Ende jeden Monats.
- (2) Der Gebührenschuldner als Dauerbeschicker wird für die Aufgabe nach § 2 Nr 2. und der Tagesbeschicker für die Aufgaben nach § 2 Nr. 1. und 2. durch Aushändigung eines Zahlungsbeleges zur Gebühr am Tag der Nutzung herangezogen.
- (3) Die Gebühren als Dauerbeschicker wird für die Aufgabe nach § 2 Nr 2. und der Tagesbeschicker für die Aufgaben nach § 2 Nr. 1. und 2. durch Aushändigung eines Zahlungsbeleges zur Gebühr am Tag der Nutzung herangezogen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

- 1) § 5 zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 27.11.2023